

# Vorgehen bei unklaren Angeboten

## Beispiel 3

St.Gallen, 14. April 2003

**Einschreiben**

Forst- und Landmaschinen AG  
Baumstrasse  
Postfach 935  
8200 Schaffhausen

### Lieferung von Forstspezialfahrzeugen / Ihr Angebot vom 15. März 2003

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr eingangs erwähntes Angebot erweist sich nach dem Ergebnis der Offertöffnung und -prüfung in folgenden Bereichen bzw. Positionen im Sinn von Art. 31 Abs. 3 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) als unklar:

1. *Offertunterlagen (S. 6), Ziff. 6.3 "Winde"*
2. *Offertunterlagen (S. 7), Ziff. 8.1 "Alternative Kraftstoffverwendung"*

Wir bitten Sie deshalb, **bis 28. April 2003** folgende Fragen zu beantworten (Art. 31 Abs. 3 VöB in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]):

1. *Aus den Offertunterlagen geht nicht hervor, ob die Winde in der Front- oder Heckpartie des Fahrzeugs installiert ist und ob die Seilführung die Arbeit mit der Winde sowohl im Front- wie im Heckbereich zulässt. Bitte erläutern Sie Ihre diesbezüglichen Angaben detailliert.*
2. *In Ihrem Produktebeschrieb finden sich nur allgemeine Angaben über den Betrieb mit Bio-Öl. Erläutern Sie bitte detailliert, welche Maschinenteile mit Bio-Öl betrieben werden können. Bitte geben Sie auch den diesbezüglichen mengenmässigen Verbrauch von Bio-Öl im Vergleich zu konventionellen Ölen an.*

Nach unbenütztem Ablauf der Frist gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Stellungnahme verzichten. Das Verfahren wird ohne Verzug weitergeführt (Art. 17 Abs. 2 VRP). Sie müssen in diesem Fall damit rechnen, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN:  
Der Kantonsoberförster:

*A. Kölz*

Alfred Kölz